

ARBEITSGERICHT HAMBURG

Beschluss des Präsidiums über die Geschäftsverteilung für das Jahr 2019

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten des Arbeitsgerichts und 6 aus der Richterschaft gewählten Mitgliedern.

2.1 Die Kammern sind wie folgt besetzt:

Kammer 1	
Vorsitzende	Richterin am Arbeitsgericht Mascow
Stellvertreterin	Richterin am Arbeitsgericht Dr. Loßmann

Kammer 2	
Vorsitzende/r	Richterin am Arbeitsgericht Knappe
Stellvertreter	Richter Dr. Czycholl

Kammer 3	
Vorsitzender	Präsident des Arbeitsgerichts Dr. Horn
Stellvertreter	Richterin Dr. Scheduikat

Kammer 4	
Vorsitzende	Richterin am Arbeitsgericht Bergemann
Stellvertreterin	Richterin am Arbeitsgericht Plate

Kammer 5	
Vorsitzende	Richterin Dr. Scheduikat
Stellvertreter	Präsident des Arbeitsgerichts Dr. Horn

Kammer 6	
Vorsitzende/r	N.N.
Stellvertreter	Präsident des Arbeitsgerichts Dr. Horn

Kammer 7	
Vorsitzender	Richter am Arbeitsgericht Dr. Goetze
Stellvertreter	Richter Dr. Delfs

Kammer 8	
Vorsitzende	Richterin am Arbeitsgericht Ullmann
Stellvertreter	Richter am Arbeitsgericht Dr. Krieg

Kammer 9	
Vorsitzende	Richterin am Arbeitsgericht Kriens
Stellvertreter	Richter am Arbeitsgericht Dr. Mohr

Kammer 10	
Vorsitzende	Richterin am Arbeitsgericht Dr. Loßmann
Stellvertreterin	Richterin am Arbeitsgericht Mascow

Kammer 11 Vorsitzender Stellvertreterin	Richter Dr. Delfs Richter am Arbeitsgericht Dr. Goetze
Kammer 12 Vorsitzende Stellvertreterin	Richterin am Arbeitsgericht Preußner Richterin am Arbeitsgericht Maßpfehl
Kammer 13 Vorsitzende Stellvertreterin	Richterin am Arbeitsgericht Maßpfehl Richterin am Arbeitsgericht Preußner
Kammer 14 Vorsitzende Stellvertreter	Richterin am Arbeitsgericht Coutinho Richter am Arbeitsgericht D. Rebel
Kammer 15 Vorsitzende Stellvertreterin	Richterin am Arbeitsgericht Bellasio Richterin Dr. Braun
Kammer 16 Vorsitzende Stellvertreter	Richter Dr. Asbeck Richterin am Arbeitsgericht Dr. Dührsen
Kammer 17 Vorsitzende Stellvertreterin	Richterin Dr. Braun Richterin am Arbeitsgericht Bellasio
Kammer 18 Vorsitzende/r Stellvertreter	N.N. Präsident des Arbeitsgerichts Dr. Horn
Kammer 19 Vorsitzender Stellvertreter	Richter am Arbeitsgericht Dr. Hejma Richter am Arbeitsgericht Dr. Leydecker
Kammer 20 Vorsitzende Stellvertreter	Richter Dr. Czycholl Präsident des Arbeitsgerichts Dr. Horn
Kammer 21 Vorsitzender Stellvertreter	Richterin am Arbeitsgericht Dr. Dührsen Richter Dr. Asbeck
Kammer 22 Vorsitzende Stellvertreterin	Richterin am Arbeitsgericht Dr. von Beyme Richterin am Arbeitsgericht Dr. Höppner
Kammer 23 Vorsitzende Stellvertreterin	Richterin am Arbeitsgericht Dr. Höppner Richterin am Arbeitsgericht Dr. von Beyme
Kammer 24 Vorsitzende Stellvertreterin	Richterin am Arbeitsgericht Plate Richterin am Arbeitsgericht Bergemann

Kammer 25	
Vorsitzender	Richter am Arbeitsgericht Dr. Rebel
Stellvertreterin	Richterin am Arbeitsgericht Coutinho
Kammer 26	
Vorsitzender	N.N.
Stellvertreter	Vizepräsident des Arbeitsgerichts Dr. Krieg
Kammer 27	
Vorsitzender	Richter am Arbeitsgericht Dr. Mohr
Stellvertreterin	Richterin am Arbeitsgericht Kriens
Kammer 28	
Vorsitzender	Richter am Arbeitsgericht Dr. Krieg
Stellvertreterin	Richterin am Arbeitsgericht Ullmann
Kammer 29	
Vorsitzender	Richter am Arbeitsgericht Dr. Leydecker
Stellvertreter	Richter am Arbeitsgericht Dr. Hejma

- 2.2 Ist der ständige Vertreter/die ständige Vertreterin verhindert, so tritt an seine/ihre Stelle derjenige/diejenige Vorsitzende, der/die dem Vertreter/der Vertreterin in der Reihenfolge der Kammernummern folgt. Dies gilt auch, falls dieser/diese und weitere in der Reihenfolge der Kammernummern folgende Vorsitzende verhindert sind. Vorsitzende, die als Vertreter/Vertreterin einer Kammer tätig sind, werden überschlagen, es sei denn, alle Vorsitzenden sind als Vertreter einer Kammer tätig. Die Vertretung endet, wenn der/die Vorsitzende als ständiger Vertreter/ständige Vertreterin tätig werden muss. Ist mehr als ein ständiger Vertreter/eine ständige Vertreterin verhindert, so ist bei der Feststellung der weiteren Vertreter mit dem/der zu vertretenden Vorsitzenden zu beginnen, dessen/deren Kammer die niedrigste Nummer hat.
- 2.3 Das Präsidium kann durch Beschluss feststellen, dass eine weitere Vertretung gemäß Ziffer 2.2 Abs. 1 und 2 für den Fall der Verhinderung des ständigen Vertreters/der ständigen Vertreterin nicht stattfindet, wenn in einer zu vertretenden Kammer der Vorsitz längerfristig unbesetzt ist oder der/die Vorsitzende längerfristig ausfällt und der zu erwartende Geschäftsanfall gering ist. In diesem Fall übernimmt die geschäftsplanmäßige Vertretung des verhinderten ständigen Vertreters/der verhinderten ständigen Vertreterin die Vertretung.

Zurzeit findet für die Kammern 6, 18 und 26 keine weitere Vertretung statt.

- 2.4 Wird ein Vorsitzender/eine Vorsitzende wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt oder lehnt er/sie sich selbst ab, entscheidet der/die Vorsitzende, der/die dem ständigen Vertreter/der ständigen Vertreterin in der Reihenfolge der Kammernummern folgt; falls dieser/diese verhindert ist, der/die dem Befangenheitsvertreter/der Befangenheitsvertreterin in der Reihenfolge der Kammernummern folgende Vorsitzende. Der/die abgelehnte Vorsitzende gilt als verhindert. Im Übrigen findet Ziffer 2.2 Anwendung.

Im Falle von Kettenablehnungen bestimmt sich die Reihenfolge beginnend mit der Kammernummer des Befangenheitsvertreters/der Befangenheitsvertreterin des Ausgangsverfahrens.

- 2.5 Fachkammer für die deutsche Seeschifffahrt gemäß Verfügung des Präses der Arbeits- und Sozialbehörde vom 20. November 1970 ist die Kammer 1. Die Zuständigkeit für Verfahren betreffend die deutsche Seeschifffahrt ist ausschließlich.

3 Allgemeine Grundsätze für die Verteilung

- 3.1 Die Verteilung der Sachen erfolgt einmal arbeitstäglich. Dabei werden arbeitstäglich einmal die Sachen verteilt, die zwischen 12:00 Uhr des vorangegangenen Arbeitstages und 12:00 Uhr des betreffenden Tages in der Annahmestelle des Arbeitsgerichts eingegangen sind.

Telefax-Sendungen können in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr übermittelt werden. Eingangszeitpunkt ist das Ende des Übertragungsvorgangs. Dieser ergibt sich aus den Angaben (Datum, Uhrzeit und ggf. Übertragungszeit), die auf der letzten Seite des Telefaxes ausgewiesen werden; dies gilt auch für die zunächst im Speicher des Geräts eingegangenen Telefaxe.

Sendungen können mittels elektronischen Rechtsverkehrs in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr übermittelt werden. Zur Feststellung des Zeitpunkts des Eingangs ist der angegebene Zeitpunkt im Transfervermerk maßgebend.

- 3.2 In getrenntem Turnus werden verteilt:

1. Klagen sowie selbstständige Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und selbstständige Beweisverfahren (erster Turnus),
 2. Anträge auf Einleitung eines Beschlussverfahrens (zweiter Turnus),
 3. Rechtshilfeersuchen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen und sonstige Anträge außerhalb des Urteils- oder Beschlussverfahrens (dritter Turnus).
- 3.3 Wird ein Verfahren durch eine Antrags- oder Klageschrift eingeleitet, welche durch Prozessbevollmächtigte unterzeichnet wurden, die Angehörige des oder der Vorsitzenden im Sinne von § 15 Abgabenordnung sind, wird diese Sache unter Anrechnung auf den Turnus der nächsten nach dem jeweiligen Turnus zu berücksichtigenden Kammer zugeteilt. Die Kammer erhält stattdessen die nächste Sache des gleichen Turnus, welche nicht unter S.1 fällt.
- 3.4 Wird in verschiedenen Verfahren über Rechte und Pflichten aus demselben Arbeitsverhältnis gestritten oder über das Bestehen, das Nichtbestehen oder die Beendigung desselben Arbeitsverhältnisses, ist für das zweite und die weiteren Verfahren dieser Art diejenige Kammer zuständig, an die das vorangegangene Verfahren gelangt ist. Dies gilt auch, wenn das vorangegangene Verfahren beendet ist.

Um dasselbe Arbeitsverhältnis im Sinne von Ziffer 3.4 Abs. 1 handelt es sich auch, wenn

1. das Zustandekommen oder Bestehen eines Arbeitsverhältnisses lediglich behauptet wird,
2. das Arbeitsverhältnis auf Rechtsnachfolger übergegangen ist oder die Rechtsnachfolge behauptet wird,
3. nach der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses dieselben Parteien oder deren Rechtsnachfolger ein neues Arbeitsverhältnis geschlossen haben oder dies behauptet wird,
4. es sich um ein sonstiges Dienstverhältnis handelt,

5. dieselben Arbeitnehmer über Rechte und Pflichten aus gemeinsamer Arbeit und aus unerlaubten Handlungen streiten, soweit diese mit dem Arbeitsverhältnis im Zusammenhang stehen (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 ArbGG), oder
6. bei Klagen betreffend „equal pay“ in getrennten Verfahren der Entleiher auf Auskunft und der Arbeitgeber auf Zahlung in Anspruch genommen werden.

Nicht um dasselbe Arbeitsverhältnis im Sinne von Ziffer 3.4 Abs. 1 handelt es sich bei Streitigkeiten aus Bewerbungsverfahren auf verschiedene Stellen, auch wenn es sich um dieselben Parteien handelt.

Zu den in Ziffer 3.4 Abs. 1 genannten Verfahren gehören auch Beschlussverfahren, wenn sie ein bestimmtes Arbeitsverhältnis oder ein auf dem Arbeitsverhältnis beruhendes Amtsverhältnis betreffen, mit Ausnahme von Verfahren nach § 126 InsO.

3.5 Wird in verschiedenen Verfahren darüber gestritten,

1. ob derselbe Arbeitnehmer leitender Angestellter im Sinne von § 5 Abs. 3 BetrVG ist,
2. ob betriebsbedingte Gründe für die Durchführung derselben Betriebsratsaufgaben außerhalb der Arbeitszeit gemäß § 37 Abs. 3 BetrVG vorliegen,
3. ob dieselbe Bildungsveranstaltung erforderliche Kenntnisse im Sinne von § 37 Abs. 6 BetrVG vermittelt und/oder in welchem Umfang Betriebsratsmitglieder einen Anspruch auf bezahlte Freistellung und/oder einen Anspruch auf Übernahme der Kosten/Freistellung von Kosten für die Teilnahme an derselben Schulungs- und Bildungsveranstaltung haben,
4. ob eine Genehmigung der obersten Behörde eines Landes für eine bestimmte Schulungs- und Bildungsveranstaltung im Sinne von § 37 Abs. 7 BetrVG vorliegt und/oder in welchem Umfang Betriebsratsmitglieder einen Anspruch auf bezahlte Freistellung für die Teilnahme an derselben Schulungs- und Bildungsveranstaltung haben,
5. ob für dieselbe Angelegenheit ein Vorsitzender/eine Vorsitzende für eine Einigungsstelle zu bestellen ist,

6. ob für dieselbe Angelegenheit die Zuständigkeit einer Einigungsstelle gegeben ist,
7. ob dieselbe Entscheidung einer Einigungsstelle wirksam ist oder durchgeführt werden muss bzw. darf,
8. ob die Durchführung derselben Betriebsrats-, Schwerbehindertenvertretungs- oder Aufsichtsratswahl ordnungsgemäß ist bzw. war,

so ist für die Verfahren der gleichen Fallgruppe die Kammer zuständig, an die das erste Verfahren gelangt. Dies gilt unabhängig davon, ob im Urteilsverfahren oder im Beschlussverfahren gestritten wird.

- 3.6 Macht ein betriebsverfassungsrechtliches Vertretungsorgan, ein Wahlvorstand, die Schwerbehindertenvertretung oder der Verfahrensbevollmächtigte eines solchen Gremiums die Erstattung von Anwaltskosten geltend, die aufgrund eines Verfahrens entstanden sind, bei dem das Vertretungsorgan oder der Wahlvorstand Beteiligter war, so ist die Kammer zuständig, der das Vorverfahren zugeteilt wurde.
- 3.7 Verfahren aus einem vor diesem Gericht abgeschlossenen Vergleich, Verfahren zur Abwehr einer Zwangsvollstreckung und Wiederaufnahmeverfahren gelangen an die Kammer, in der das Ausgangsverfahren geführt wurde. Die neuen Verfahren werden auf den Turnus angerechnet.
- 3.8 Sind in einem Verfahren mehrere Arbeitnehmer Kläger oder Beklagte oder sind in einem Beschlussverfahren mehrere Arbeitsverhältnisse oder auf den Arbeitsverhältnissen beruhende Amtsverhältnisse betroffen, wird dieses Verfahren im jeweiligen Turnus ohne Berücksichtigung einer Sonderzuständigkeit verteilt. Für nachfolgende Verfahren wird keine Zusammenhangszuständigkeit begründet.
- 3.9 Durch die Abtrennung von Verfahren wird die bisherige Zuständigkeit nicht verändert. Dies gilt auch für Verfahren gemäß Ziffer 3.8. Abgetrennte Verfahren werden auf den Turnus der abtrennenden Kammer nicht angerechnet.
- 3.10 Werden Sachen miteinander verbunden, so gelangen sie an die Kammer, welcher die zuerst eingegangene Sache zugeteilt worden ist. Die gleiche Kammer entscheidet über eine Verbindung. Lässt sich nicht klären, welches Verfahren als erstes

eingegangen ist, so entscheidet die Kammer mit der niedrigeren Ordnungszahl, zu der im Falle einer Verbindung das Verfahren gelangt. Die durch Verbindung auf eine andere Kammer übergehenden Sachen werden zugunsten der übernehmenden Kammer auf den Turnus angerechnet.

- 3.11 Verfahren, die – z. B. nach sechsmonatigem Ruhen – nach den Vorschriften der Aktenordnung ein neues Aktenzeichen erhalten, werden von der bislang zuständigen Kammer weiter bearbeitet und nicht auf den Turnus angerechnet.
- 3.12 Bei Änderungen und Erweiterungen der Klage oder des Sachantrages bleibt die ursprüngliche Kammer zuständig.

4 Verteilung der Anträge im Urteilsverfahren (erster Turnus)

- 4.1. Die Anträge im Urteilsverfahren (Klagen sowie selbstständige Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und selbstständige Beweisverfahren) werden einzeln in der folgenden, durch die Kammernummern gebildeten Reihenfolge auf die Kammern verteilt: 1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25, 27, 29, 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 28.

Bei der Verteilung ausgelassen werden die Kammern 2, 6, 18 und 26. Je fünf Anträge erhalten die Kammern 3, 4 und 5. Je sechs Anträge erhalten die Kammern 10, 12, 13, 23, 24 und 28. Je sieben Anträge erhält die Kammer 22. Abwechselnd je sieben bzw. acht Anträge erhält die Kammer 1 und 8. Abwechselnd je acht bzw. neun Anträge erhält die Kammer 7. Je zehn Anträge erhalten die übrigen Kammern.

Vor der arbeitstäglichen Verteilung sind die Anträge in der alphabetischen Folge nach den Bestimmungen der Anlage zu sortieren.

Für Klagen, die mit einem Mahnverfahren begonnen haben, ist die Kammer zuständig, der das Mahnverfahren nach dem Geschäftsverteilungsplan für Rechtspflegeraufgaben zugeteilt worden ist. Die Regelungen über die Zusammenhangszuständigkeit haben Vorrang. Vorangegangen ist ein Verfahren, das zum Zeitpunkt des Eingangs des Rechtsbehelfes im Mahnverfahren bereits verteilt war. Erfolgen Verteilung und Eingang des Rechtsbehelfes am selben Tag, so hat das

verteilte Verfahren Vorrang. Die so verteilten Rechtsstreitigkeiten sind bei der Verteilung nach Ziffer 4.1 Abs. 1 und 2 anzurechnen.

- 4.2. Anträge im Urteilsverfahren aus dem Bereich der deutschen Seeschifffahrt, auch von Tarifvertragsparteien, werden an die Kammer 1 vorab verteilt. Ein Antrag aus dem Bereich der deutschen Seeschifffahrt zählt als 1,25 Ca-Sache.

5 Verteilung der Anträge im Beschlussverfahren (zweiter Turnus)

- 5.1 Die Anträge im Beschlussverfahren werden einzeln in der durch die Kammernummern gebildeten Reihenfolge gemäß Ziffer 4.1 Abs. 1 auf die Kammern verteilt.

Bei der Verteilung ausgelassen werden die Kammern 2, 6, 18 und 26. Nach jeder Verteilung einmal ausgelassen werden die Kammern 3, 4 und 5. Die Kammern 10, 12, 13, 23 und 24 werden nach jeweils drei Verteilungen zweimal ausgelassen. Die Kammer 22 wird nach zwei Verteilungen einmal ausgelassen. Die Kammern 1, 8 und 28 werden nach je drei Verteilungen einmal ausgelassen.

Sind an einem Arbeitstage mehrere Anträge zu verteilen, so geschieht dies in der alphabetischen Folge nach den Bestimmungen der Anlage.

- 5.2 Anträge im Beschlussverfahren aus dem Bereich der deutschen Seeschifffahrt werden unter Anrechnung auf den Turnus gemäß Ziffer 5.1 an die Kammer 1 vorab verteilt.

6 Verteilung der sonstigen Anträge außerhalb des Urteils- oder Beschlussverfahrens (dritter Turnus)

Rechtshilfeersuchen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen und sonstige Anträge außerhalb des Urteils- oder Beschlussverfahrens werden einzeln in der durch die Kammernummern gebildeten Reihenfolge gemäß Ziffer 4.1 Abs. 1 auf die Kammern verteilt.

Bei der Verteilung ausgelassen werden die Kammern 2, 6, 18 und 26. Nach jeder Verteilung einmal ausgelassen werden die Kammern 3, 4 und 5. Die Kammern 10,

12, 13, 23 und 24 werden nach jeweils drei Verteilungen zweimal ausgelassen. Die Kammer 22 wird nach zwei Verteilungen einmal ausgelassen. Die Kammern 1, 8 und 28 werden nach je drei Verteilungen einmal ausgelassen.

Für Rechtshilfeersuchen um die Beeidigung eines Zeugen/einer Zeugin ist unter Anrechnung auf den Turnus die Kammer zuständig, deren Vorsitzende/r den Zeugen/die Zeugin vernommen hat.

7 Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes

7.1 Eilsachen

Eilsachen im Sinne dieses Abschnitts sind Arrestanträge und Anträge auf Erlass einstweiliger Verfügungen sowie Anträge auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung im Urteils- oder Beschlussverfahren, nicht aber Anträge nach § 100 ArbGG.

7.2 Zuständigkeit

Zuständig für eine Eilsache ist die Kammer, deren Vorsitzende/r bei Eingang der Eilsache beim Arbeitsgericht zum Eildienst herangezogen ist, soweit keine Sonderzuständigkeit besteht.

Sind in Eilsachen, für die Sonderzuständigkeiten bestehen, die Vorsitzenden und deren Stellvertreter/innen gemäß Ziffer 2.1 nicht erreichbar, ist der Eildienst für unaufschiebbare Maßnahmen zuständig. Im Übrigen bleibt es bei der Sonderzuständigkeit.

Für Eilsachen aus dem Bereich der deutschen Seeschifffahrt ist die Kammer 1 zuständig.

7.3 Regelmäßiger Eildienst an Arbeitstagen

Für Eilsachen besteht von montags bis freitags (Arbeitstage), soweit dies keine gesetzlichen Feiertage sind, ein regelmäßiger Eildienst.

Die Heranziehung der Vorsitzenden zum regelmäßigen Eildienst beschließt das Präsidium im Voraus für jeweils zwei Kalendermonate. Von Vorsitzenden beantragte Änderungen der Heranziehung beschließt das Präsidium anlassbezogen im Voraus.

Der regelmäßige Eildienst endet mit Dienstschluss des jeweiligen Arbeitstages, d. h. montags um 15:30 Uhr, dienstags bis donnerstags um 16:00 Uhr und freitags um 15:00 Uhr. Eingänge nach Dienstschluss fallen dem Eildienst des folgenden Arbeitstages zu. Beginnt die Aufnahme eines Eilantrages zu Protokoll der Geschäftsstelle vor Dienstschluss, ist der Eildienst dieses Arbeitstages zuständig, auch wenn der Antrag erst nach Dienstschluss bei der Annahmestelle des Arbeitsgerichts vollständig eingeht. Für Eilanträge, die per Telefax oder mittels elektronischen Rechtsverkehrs eingehen, gilt Ziffer 3.1 Abs. 2 und 3.

7.4 Zusätzlicher Eildienst an Sonnabenden, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen

Für Eilsachen in Arbeitskampfstreitigkeiten kann auch an einem Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag durch Beschluss des Präsidiums ein zusätzlicher Eildienst eingerichtet werden.

Heranzuziehen sind die Vorsitzenden, die für den folgenden Arbeitstag zum regelmäßigen Eildienst herangezogen sind.

Der zusätzliche Eildienst endet jeweils um 12:00 Uhr. Spätere Eingänge fallen dem nächsten Eildienst zu. Beginnt die Aufnahme eines Eilantrages zu Protokoll der Geschäftsstelle vor 12:00 Uhr, ist der Eildienst dieses Tages zuständig, auch wenn der Antrag erst später bei der Annahmestelle des Arbeitsgerichts vollständig eingeht. Für Eilanträge, die per Telefax oder mittels elektronischen Rechtsverkehrs eingehen, gilt Ziffer 3.1 Abs. 2 und 3.

Für die Wahrnehmung eines zusätzlichen Eildienstes erfolgt ein doppelter Ausgleich in den folgenden Eildienstplänen.

7.5 Verhinderung

Sind heranzuziehende Vorsitzende an der Wahrnehmung eines regelmäßigen Eildienstes infolge Krankheit oder Todesfalls von Ehegatte/Ehegattin, Lebenspartner/Lebenspartnerin, Kind oder Elternteil verhindert oder sind heranzuziehende Vorsitzende an der Wahrnehmung eines zusätzlichen Eildienstes verhindert, sind jeweils diejenigen Vorsitzenden zuständig, die 14 Tage zuvor planmäßig zum Eildienst herangezogen waren. Fällt der Bezugstag auf einen Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, sind diejenigen Vorsitzenden zuständig, die an dem vor dem Bezugstag liegenden regelmäßigen Arbeitstag

planmäßig zum Eildienst herangezogen waren. Sind auch diese Vorsitzenden verhindert, sind diejenigen Vorsitzenden zuständig, die der oder dem planmäßig berufenen, aber verhinderten Vorsitzenden in der Reihenfolge der Kammernummern folgen. Dies gilt auch, wenn diese und weitere in der Reihenfolge der Kammernummern folgenden Vorsitzenden verhindert sind. Vorsitzende, die an dem betreffenden Tage Sitzung haben, werden überschlagen.

Für die vertretungsweise Wahrnehmung eines regelmäßigen Eildienstes an einem Arbeitstag erfolgt ein einfacher Ausgleich im folgenden Eildienstplan.

Für die vertretungsweise Wahrnehmung eines zusätzlichen Eildienstes an einem Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag erfolgt ein doppelter Ausgleich in den folgenden Eildienstplänen.

7.6 Verteilung der Eilsachen

Eilsachen werden sofort nach ihrem Eingang auf der Annahmestelle des Arbeitsgerichts verteilt.

Eilsachen im Urteilsverfahren werden im ersten Turnus, Eilsachen im Beschlussverfahren werden im zweiten Turnus angerechnet.

Eilsachen aus dem Bereich der deutschen Seeschifffahrt werden an die Kammer 1 vorab verteilt.

8 Güterichter

8.1 Zu Güterichtern im Sinne von § 54 Abs. 6 ArbGG werden bestimmt:

- a) Richterin am Arbeitsgericht Plate
- b) Richterin am Arbeitsgericht Dr. Loßmann
- c) Richter am Arbeitsgericht Dr. Krieg
- d) Richterin am Arbeitsgericht Ullmann

8.2 Ihre Geschäfte verteilen die Güterichter untereinander unter Berücksichtigung der Wünsche und Interessen der Beteiligten.

9 Gemeinsame Bestimmungen

9.1 Ist bei der Verteilung einer Sache eine Zuständigkeit verkannt oder zu Unrecht angenommen worden, so ist die Sache unter Anrechnung auf den Turnus an die zuständige Kammer abzugeben. Kann eine zuständige Kammer nicht bestimmt werden, so ist die Sache erneut zu verteilen. Die Zuteilung der turnusmäßig verteilten Sachen bleibt unberührt. Zwei Wochen nach dem ersten Termin zur mündlichen Verhandlung, auch Güetermin, ist eine Abgabe ausgeschlossen. Die Abgabe ist auch dann ausgeschlossen, wenn ohne mündliche Verhandlung eine Entscheidung durch den/die Vorsitzende oder durch die Kammer ergangen ist. Als Entscheidungen gelten nicht verfahrensleitende Anordnungen.

Ist sonst eine Sache an eine unzuständige Kammer gelangt, so bleibt es bei dieser Verteilung. Das gleiche gilt für den Wechsel der Verfahrensart gemäß § 48 Abs. 1 ArbGG.

Ist bei der Verteilung einer Sache die Zuständigkeit der Fachkammer für die deutsche Seeschifffahrt verkannt worden, so ist die Sache in jeder Lage des Verfahrens, auch nach Abtrennung, unter Anrechnung auf den Turnus an die Kammer 1 abzugeben.

9.2 Ist der/die Vorsitzende von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen, wird ein gegen ihn/sie gerichtetes Ablehnungsgesuch oder eine Selbstablehnung für begründet erklärt, so verbleibt die Sache in der Kammer, der der/die ausgeschlossene bzw. begründet abgelehnte Vorsitzende angehört.

9.3 In folgenden Fällen ist der/die Vorsitzende nicht zuständig:

1. der/die Vorsitzende ist im verfahrenseinleitenden Antrag gemäß § 100 ArbGG als zu bestellender Vorsitzender/zu bestellende Vorsitzende der Einigungsstelle benannt oder hilfsweise benannt;
2. der/die Vorsitzende ist im Verfahren nach § 100 ArbGG rechtskräftig zum Vorsitzenden/zur Vorsitzenden der nämlichen Einigungsstelle bestellt und/oder hat eine Nebentätigkeitsanzeige für den Vorsitz der nämlichen Einigungsstelle gestellt;

3. der/die Vorsitzende war oder ist als Vorsitzende/Vorsitzender einer Einigungsstelle tätig und es wird über den Regelungsgegenstand und/oder Berechtigung zur Anrufung der nämlichen Einigungsstelle oder über deren Entscheidungsbefugnis gestritten;
4. der/die Vorsitzende war oder ist als Vorsitzende/Vorsitzender einer Einigungsstelle tätig und es wird über die Rechtswirksamkeit, Auslegung oder Anwendung der getroffenen Regelung und/oder Maßnahme der nämlichen Einigungsstelle gestritten;

In den vorgenannten Fällen geht die Sache unter Anrechnung auf den Turnus auf die in der Nummerierung nächste Kammer über. Die Kammer des/der hiernach verhinderten Vorsitzenden wird zusätzlich belastet.

- 9.4 Über die Ablehnung eines Rechtspflegers bzw. einer Rechtspflegerin entscheidet der/die Vorsitzende der Kammer, mit dessen/deren Kammergeschäftszeichen der Rechtspfleger bzw. die Rechtspflegerin Rechtspflegeraufgaben wahrnimmt.
- 9.5 Im Falle der Erkrankung von Vorsitzenden, des Zusatzurlaubs gemäß § 125 SGB IX, einer als beihilfefähig anerkannten Kur oder eines Sonderurlaubs gemäß Ziffer 5 Abs. 1 e der Richtlinien für die Bewilligung von Sonderurlaub für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter vom 10. November 1998, wird deren Kammer mit zwei Ca-Sachen aus dem ersten Turnus für jeden hierdurch ausgefallenen Arbeitstag (montags bis freitags) entlastet.

Bei Kammern, die 5/10 Zuteilung oder weniger erhalten, beträgt der Entlastungsfaktor 1, bei Kammern mit 6/10 Zuteilung 1,2, mit 7/10 Zuteilung 1,4, mit 7,5/10 Zuteilung 1,5, mit 8/10 und 8,5/10 Zuteilung 1,6 und mit 9/10 Zuteilung 1,8.

Nach Multiplikation sich ergebende Bruchteile sind zunächst nach unten abzurunden. Die Entlastung wird kontinuierlich durchgeführt, und zwar in der Weise, dass bei der jeweils nächsten regulären Verteilung ermittelt wird, mit wie viel Ca-Sachen eine Kammer zu entlasten ist. Hierbei wird der Zeitraum vom Beginn der Erkrankung bzw. Kur bzw. Sonderurlaub bis längstens einen Tag vor der Verteilung zugrunde gelegt. Innerhalb derselben Erkrankung sich ergebende Bruchteile werden vorgetragen. Ergibt sich am Ende einer Erkrankung ein Bruchteil von 0,5 und höher, ist nach oben aufzurunden. Ergibt sich ein Bruchteil von weniger als 0,5, ist nach unten abzurunden.

- 9.6 Werden Vorsitzende als Güterichter gemäß § 54 Abs. 6 ArbGG tätig, wird deren Kammer mit zwei Ca-Sachen im ersten Turnus entlastet. Die Entlastung erfolgt bei der ersten Verteilung, die die Kammer nach dem Tag der ersten Sitzung in der Sache erhalten würde.
- 9.7 Für die Wahrnehmung einer Sitzungsvertretung in einer Kammersache oder in einem Verfahren nach § 100 ArbGG wird die Kammer des Sitzungsvertreters/der Sitzungsvertreterin mit der Verteilung von zwei Ca-Sachen, in einer Gütesache mit der Verteilung von einer Ca-Sache im ersten Turnus überschlagen. Erfolgt im selben Verfahren eine Sitzungsvertretung sowohl in der Güte- als auch in der Kammersache, ist die Sitzungsvertretung in der Gütesache auf die in der Kammersache anzurechnen.
- Für eine vertretungsweise durchgeführte Beweisaufnahme im dritten Turnus wird die Kammer des Sitzungsvertreters/der Sitzungsvertreterin im dritten Turnus einmal überschlagen.
- 9.8 Haben sich verschiedene Kammern nach diesem Geschäftsverteilungsplan für unzuständig erklärt, wird auf Antrag einer dieser Kammern die zuständige Kammer oder, soweit eine zuständige Kammer nicht bestimmt werden kann, die erneute Verteilung der Sache durch das Präsidium bestimmt.

10 Inkrafttreten und Schlussbestimmungen

- 10.1 Dieser Geschäftsverteilungsplan tritt am 01. Januar 2019 in Kraft. Die Verteillisten werden ohne Abschluss weitergeführt. Anhängige Verfahren bleiben bei der Kammer, die bis dahin für sie zuständig war.
- 10.2 Die Zusammenhangszuständigkeit für die Kammern 6, 18 und 26 ist aufgehoben. Sind Verfahren der Kammern 6, 18 oder 26 zu terminieren, werden diese im jeweiligen Turnus erneut verteilt.

Hamburg, den 4. Dezember 2018

Dr. Horn
Präsident des
Arbeitsgerichts

Dr. Rebel
Richter am
Arbeitsgericht

Dr. Goetze
Richter am
Arbeitsgericht

Coutinho
Richterin am
Arbeitsgericht

Dr. Loßmann
Richterin am
Arbeitsgericht

Dr. Höppner
Richterin am
Arbeitsgericht

Ullmann
Richterin am
Arbeitsgericht

Anlage

1. Für die alphabetische Folge ist der erste Buchstabe des ersten Wortes der Bezeichnung des/der Beklagten oder Antragsgegners/Antragsgegnerin, im Beschlussverfahren des Betriebes, entscheidend. Artikel bleiben außer Betracht.

Von der in der Klage- oder Antragsschrift gewählten Bezeichnung des/der Beklagten, Antragsgegners/Antragsgegnerin oder Betriebes ist auch dann auszugehen, wenn sie offensichtlich unvollständig oder sonst mangelhaft ist.

2. Bei einer natürlichen Person ist der Familienname maßgebend; dabei bleiben Adelsbezeichnungen sowie Vorsatzwörter wie „von“ oder „von der“ unberücksichtigt.

Bei einer Firma, die einen oder mehrere Familiennamen enthält, ist dieser Name bzw. der erste dieser Namen maßgebend, wobei die in Ziffer 2 Satz 1 genannten Ausnahmen auch hier gelten. Sind neben der Firma der oder die Inhaber genannt worden, so bleiben deren Namen außer Betracht.

Bei allen anderen Parteibezeichnungen gilt Ziffer 1. Sollte der Firmenname nur aus einer Abkürzung bestehen, z. B. VST GmbH, ist der erste Buchstabe der Abkürzung ausschlaggebend.

3. Handelt es sich um mehrere Beklagte oder Antragsgegner, so ist der an erster Stelle Benannte maßgebend.
4. Kann die Zuständigkeit nach der alphabetischen Reihenfolge nicht eindeutig bestimmt werden, ist auf die Reihenfolge des Eingangs in der Annahmestelle abzustellen.
5. Gehen mehrere Verfahren gegen denselben/dieselbe Beklagte oder Antragsgegner/Antragsgegnerin ein, bestimmt sich die Reihenfolge zunächst nach der alphabetischen Folge für den Beklagten/die Beklagte oder den Antragsgegner/die Antragsgegnerin gemäß Ziffern 1 bis 4.
Sodann bestimmt sich die weitere Reihenfolge nach der alphabetischen Folge der Kläger/der Klägerinnen oder der Antragsteller/Antragstellerinnen. Insoweit gilt Ziffer 2.